

## **SATZUNG**

### **mit Änderung in §4 und § 9 am 16.9.2018**

#### **§ 1 Name**

1. Die Vereinigung führt den Namen „Erzähler ohne Grenzen, e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinigung ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung von Bildung und Erziehung und
- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen mit mündlichem Erzählen von Geschichten und Märchen für Menschen in Krisengebieten, Notsituationen, mit Hilfebedarf, für Geflüchtete, Traumatisierte, Migranten, für Trauernde, Sterbende und Menschen mit Demenz in Deutschland, Österreich, der Schweiz und anderen Ländern der Welt,
- Entsendung von Erzählerinnen und Erzählern,
- Aus- und Fortbildung bzw. coaching von PädagogInnen und ErzählkünstlerInnen, insbesondere in Kursen, auf Tagungen oder Symposien zur Qualifikation von mündlichem Erzählen,
- Vergabe von Förderstipendien an Erzählerinnen und Erzähler

Der Satzungszweck wird ebenfalls insbesondere verwirklicht durch die Förderung

- wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsaufträgen zur in- und ausländischen Erzählkunst und
- der Herausgabe geeigneter, zur Aus- und Fortbildung gedachter Literatur zum Thema „Erzählen“, Märchen- und Geschichtensammlungen, Übersetzungen von Texten und Büchern zur Publikation in anderen Ländern.

#### **§ 3 Mittel**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinsamen Sachwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen. Er kann (auch ehrenamtlich) einen Geschäftsführer bestellen.

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen und Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass der Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelnen Pauschalen und Vergütungsregelungen festzulegen. Der Aufwendungsersatz für ehrenamtliche

Tätigkeiten liegt in der Regel wesentlich niedriger als die Bezahlung für hauptamtliche Kräfte. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Verein kann Spenden an andere gemeinnützige Vereine, die dem eigenen Satzungszweck entsprechen, weitergeben.

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über ihn entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist beendet werden.
3. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
5. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die im Bereich des professionellen Erzählens aktiv sind.
6. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins ausschließlich fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme ist textlich beim Vorstand einzureichen
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, so kann der oder die Beitrittswillige einen Antrag auf Aufnahme an die Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag ist schriftlich über ein ordentliches Mitglied als Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung einzureichen. Diese kann den Entscheid des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufheben.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder a) den Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. b) das aktive und passive Wahlrecht inne und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Für ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, nimmt der Delegierte das aktive Wahlrecht wahr. Für die Dauer der Wahrnehmung des ihm übertragenen Amtes erhält er die ordentliche Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte zu übertragen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Vorlage der Vollmacht wird protokolliert.
5. Eine natürliche Person darf während der Mitgliederversammlung nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Beiträge lt. Beschluss der Mitgliederversammlung - §10 - zu entrichten.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

### **§9**

Der Vorstand besteht aus

- Der Vorsitzenden
- Der stellvertretenden Vorsitzenden
- und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S. § 26 des BGB durch die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse des Vorstandes sind zu beurkunden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde. Dies gilt auch, wenn in einer MV kein Vorstand gewählt werden konnte.

Der Vorstand wird beauftragt, aus formalen Gründen etwa notwendige Satzungsänderungen ohne Beschluss der MV vorzunehmen

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt drei Wochen vorher durch eMail, Fax oder einfachen Brief. Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Wahl eines neuen Vorstands
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

### **§ 11 Abstimmungen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Médecins sans frontières - Ärzte ohne Grenzen, e.V., Hauptgeschäftsstelle Deutschland, Berlin, Eintrag im Vereinsregister unter Nummer: 21575 Steuernummer: 27/672/52443, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht hat und in der daraufhin innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

